

2. die Gemeinden für denjenigen Teil der Gemeindegüter, deren Erträge Kirchen- oder Schulzwecken, oder der Fürsorge für Arme und Kranke dienen;
3. die für Kirchen-, Schul- und Armenzwecke bestimmten Güter und Fonds;
4. Körperschaften, Anstalten und Vereine, deren Tätigkeit der Fürsorge für Arme und Kranke, oder der Förderung des Kultus, der Wissenschaft, des Unterrichtes, oder anderer sozialer oder gemeinnütziger Zwecke zu dienen bestimmt ist, für denjenigen Teil des Vermögens oder des Erwerbes, welcher ausschließlich diesen Zwecken dient;

.....

Zweiter Abschnitt. Die Erbschafts- und Schenkungssteuer

Art. 52 Von der Pflicht zur Entrichtung der Erbanfall- und der Schenkungssteuer sind befreit:

- b) das Land und seine öffentlichen Anstalten, sowie die unter seiner Verwaltung stehenden Stiftungen und Fonds, deren Erträge öffentlichen Zwecken dienen;
- c) inländische Gemeinden hinsichtlich solcher Zuwendungen, welche der Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder gemeinnütziger Zwecke dienen sollen;
- d) öffentliche Korporationen, Anstalten und Stiftungen, welche ihren Sitz im Lande haben, und kirchliche, gemeinnützige, wissenschaftliche oder künstlerische Zwecke verfolgen.

Privaten Anstalten und Stiftungen, sowie Gesellschaften und Vereinen, welche ihren Sitz im Lande haben, und Fürsorge für Arme und Kranke, der Förderung des Kultus oder des Unterrichtes, oder der Erfüllung sozialer, wissenschaftlicher oder künstlerischer Aufgaben gewidmet ist, kann durch Beschluß der Regierung, in Würdigung der Umstände des einzelnen Falles, Ermäßigung oder Erlaß der Steuer gewährt werden.

.....

Dritter Abschnitt. Gesellschaftssteuer

Art. 65 Zur Entrichtung der Gesellschaftssteuer sind nicht verpflichtet:

- b) Gesellschaften, welche die Ausrichtung von Gewinnanteilen auf höchstens fünf vom Hundert (5%) des von den Mitgliedern einbezahlten Kapitals beschränken, die Ausrichtung von Tantiemen an die Mitglieder ihrer Organe ausschließen, durch ihre Tätigkeit, unter Ausschluß jedes Erwerbszweckes, der Fürsorge für Arme und Kranke, der Förderung des Kultus oder des Unterrichtes, oder der Erfüllung sozialer, wissenschaftlicher oder künstlerischer Aufgaben dienen, und statutarisch für den Fall der Auflösung der Gesellschaft den nach Rückzahlung des einbezahlten Kapitals verbleibenden Teil des Gesellschaftsvermögens ähnlichen Zwecken zuweisen.